

Satzung der Gemeinde Radibor zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

(rechtsbereinigte Fassung)

beschlossen am 21.04.1999 veröffentlicht am 08.05.1999
geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Gehölzschutzsatzung vom
25.10.2001, veröffentlicht am 03.11.2001
geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Gehölzschutzsatzung vom
13.12.2001, veröffentlicht am 12.01.2002
geändert mit der 3. Satzung zur Änderung der Gehölzschutzsatzung vom
12.03.2008, veröffentlicht am 22.03.2008
geändert mit der 4. Satzung zur Änderung der Gehölzschutzsatzung vom
16.02.2010, veröffentlicht am 27.02.2010
geändert mit der 5. Satzung zur Änderung der Gehölzschutzsatzung vom
16.11.2010, veröffentlicht am 27.11.2010

§ 1 - Inhalt

Die Satzung führt die Bezeichnung „Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen“.

§ 2 - Schutzzweck

Wesentlicher Zweck dieser Satzung ist die Bestandssicherung von Bäumen und Sträuchern zur Verbesserung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes als natürliche Lebensgrundlage, einschließlich der Erhaltung von Lebensstätten für die Tier-, insbesondere die Vogelwelt, sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhaltung einheimischer und standorttypischer Gehölze (siehe Anhang).

Die Satzung führt die Bezeichnung „Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen“. Die in § 3 näher bezeichneten Gehölze werden als Landschaftsbestandteile gemäß § 22 SächsNatSchG unter Schutz gestellt.

§ 3 - Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute wie das unbebaute Gebiet der Gemeinde Radibor. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn der Schutzzweck gemäß § 2 durch oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Natur- oder Denkmalschutz) gesichert ist.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, außer Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.
 - b) alle Laubbäume, insbesondere Straßen- und Alleebäume, mit einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von 1,30 Meter auf nicht mit Gebäuden bebauten Grundstücken.
 - c) alle Großsträucher und alle frei wachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 3 m außerhalb von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Hecken gel-

ten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.

- d) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen),
 - b) Bäume, welche im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatschG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen, bleiben unberührt.

§ 4 - Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere:
 - a) das Fällen und Roden,
 - b) die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches,
 - c) die Verfestigung bzw. Versiegelung der Baumscheibe (Wurzelbereich) mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Beton, Asphalt oder auf andere Art und Weise),
 - d) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit wesentlichen Wurzelbeschädigungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen,
 - e) Lagern, Ausschütten und Ausgießen von Abfällen, Salzen und Säuren, Laugen, Ölen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Farben, Lösungsmitteln oder Abwässern,
 - f) der übermäßige Einsatz von Streusalzen oder Laugen im Straßenwinterdienst an Straßen mit geschützten Alleeen nach § 3, Abs. 2, Buchstabe d.

§ 5 - Gebote

- (1) Die Gemeindeverwaltung sichert, dass die im Geltungsbereich vorhandenen geschützten Gehölze erhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt, sowie Schäden sachgerecht saniert werden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durchzuführen bzw. durch durchführen zu lassen oder durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte zu dulden, wenn ihm diese nicht selbst zuzumuten sind. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, in der geltenden Fassung zu beachten sind.
- (3) Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden.
- (4) Beim Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden, ist bei Beachtung der Abdrift ein Abstand von 4 m zu Bäumen, Großsträuchern und Hecken einzuhalten.

§ 6 - Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Befreiung gemäß § 53 SächsNatSchG erteilt werden, wenn:
 - a) der Baum erheblich geschädigt ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 - b) vom Baum absehbare Gefahren für Personen und Bauwerke ausgehen;
 - c) eine sonstige zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen möglich ist oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Befreiung ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Diese hat im Ergebnis einer Ortsbesichtigung und gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten zu treffen und diese dem Antragsteller mitzuteilen. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (4) Die Einholung der Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger und von Sachen mit höherem Wert notwendig ist. Die vorgenommene Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der für das Erteilen der Genehmigung zuständigen Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 - Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in der Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 8 - Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch bei erteilten Befreiungen gemäß § 6.

- (4) Bei Fällung eines Baumes muss pro angefangener 15 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14 – 16 cm Stammumfang) nachgepflanzt werden. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125 – 150 cm hoch). Für Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich einheimische und standorttypische Gehölze entsprechend Anhang zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen. Werden durch die Gemeinde Radibor Ersatzpflanzungen an Gewässern zweiter Ordnung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz) angeordnet, so können entgegen zu Abs. 4 Satz 1 auch Bäume geringeren Stammumfangs sowie Sträucher gepflanzt werden. Der Umfang der Ersatzmaßnahme wird hier im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.
- (5) Werden durch die Gemeinde Radibor Ersatzpflanzungen an Gewässern zweiter Ordnung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz) angeordnet, so können entgegen Abs. 4 Satz 1 auch Bäume geringern Stammumfangs sowie Sträucher gepflanzt werden. Der Umfang der Ersatzmaßnahme wird hier im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.
- (6) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines eventuellen Bußgeldverfahrens.

§ 9 - Ausgleichsabgabe

- (1) In Ausnahmefällen, wenn Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen. Diese Regel gilt nur in begründeten Härtefällen und ist nur als absolute Ausnahme anzuwenden.
- (2) Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden anschließend für Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen verwendet.

§ 10 - Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 dieser Satzung haften auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1, Nr. 1 SächsNatschG handelt, wer:
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung Handlungen vornimmt, welche nach § 4 dieser Satzung verboten sind,
 - b) der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
 - c) falsche Angaben zur Erlangung einer Befreiung nach § 6 macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 Nr. 2 Sächs-NatSchG ist die Gemeinde Radibor.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baberschke
Bürgermeister

- Siegel -